

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Jayme

1. Die neuere Entwicklung des Internationalen Privatrechts wird durch zwei gegenläufige Tendenzen gekennzeichnet: Einerseits nehmen die Staatsverträge zu, andererseits wird der Anwendungsbereich der Verfassung auf auslandsbezogene Sachverhalte ausgedehnt.

2. Staatsverträge sind dabei, die Kollisionsnormen des EGBGB weitgehend zu verdrängen. Da verschiedene Institutionen Konventionen über die gleichen Materien ausarbeiten, erscheint als neues Problem des IPR die Kollision von Staatsverträgen.

3. Die Spanierentscheidung des Bundesverfassungsgerichts mußte zu den Staatsverträgen im IPR nicht Stellung beziehen. Die dort angesprochenen drei Ebenen des Verhältnisses der Grundrechte zum IPR sind aber auch in jenem Bereich zu beachten, nämlich

- a) die Konkretisierung des Inhalts der Grundrechte,
- b) die Einwirkung der Grundrechte auf die Anknüpfungsbegriffe der deutschen Kollisionsnormen und schließlich
- c) die Schrankenfunktion der Grundrechte gegenüber der Anwendung ausländischen Rechts.

4. Staatsverträge können danach unterschieden werden, ob sie einen generellen oder speziellen *ordre-public*-Vorbehalt enthalten, oder ob sie auf eine Vorbehaltsklausel ganz verzichten. Im letzteren Fall scheidet eine Berufung auf den *ordre public* als Einbruchsstelle für die Grundrechte aus. Es sind deshalb einseitige Kollisionsnormen für die Verfassung zu entwickeln.

5. Die Lösung der h. M., Staatsverträgen im IPR wegen ihrer völkerrechtlichen Verbindlichkeit auf jeden Fall einen Vorrang vor den Normen der Verfassung zu geben, ist nicht zutreffend. Denn liegt der innerstaatliche Anwendungsbefehl in Form eines

Zustimmungsgesetzes vor, so haben staatsvertragliche IPR-Normen den Rang eines einfachen Gesetzes.

6. Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) scheiden in diesem Rahmen ebenfalls aus, da sie nicht über den Normen der Verfassung selbst stehen.

7. Die Sonderstellung des staatsvertraglichen Kollisionsrechts gegenüber dem autonomen Internationalprivatrecht läßt sich aber aus der völkerrechtsfreundlichen Haltung der Verfassung begründen, die bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verfassungsnormen zu berücksichtigen ist.

8. Daß eine Differenzierung im Privatrecht von der Verfassung vorausgesetzt ist, ergibt sich ferner aus der föderalistischen Komponente des Grundgesetzes, das fast das gesamte Privatrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung zählt. Deshalb ist z. B. eine Lösung nicht zutreffend, welche die Anwendung ausländischer Eheverbote schon deshalb für unvereinbar mit dem Grundgesetz hält, weil die ausländischen Regeln dem deutschen Recht unbekannt sind.

9. Die Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung kann bei Staatsverträgen im IPR eine Relativierung der Grundrechte bedeuten, deren Anwendung in Fällen mit Auslandsberührung stets eine besondere Beziehung des Sachverhalts zum Inland voraussetzt.

10. Bei dieser Grenzziehung lassen sich im staatsvertraglichen IPR Sonderregeln des Verfassungsrechts entwickeln.

11. Die völkerrechtsfreundliche Haltung der Verfassung führt bei Staatsverträgen zu einer restriktiven Auslegung der Anknüpfungsgegenstände der Verfassung. So gilt z. B. Art. 6 I GG nicht für die Frage der Ehefähigkeit einer Person, die sich zum Islam bekennt und Angehöriger eines islamischen Staates ist.

12. Was den Anwendungsbereich der Verfassung angeht, so ist für das IPR die These nicht zutreffend, das Grundgesetz sei auf alle Deutschen, wo immer sie sich befinden, sowie auf alle im Inland lebenden Ausländer anwendbar.

13. Die Beteiligung eines deutschen Staatsangehörigen allein bedeutet im staatsvertraglichen IPR, das gerade Mischtatbestände regeln möchte, noch nicht, daß das Grundgesetz prohibitiv eingreifen möchte. Das gleiche gilt für den Fall, daß die einzige Binnenbeziehung des Sachverhalts im gewöhnlichen Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland besteht.

14. Im staatsvertraglichen IPR ist ferner die Sachverhaltsnähe der Anknüpfungsperson zu berücksichtigen. Berührt der Inhalt der Verfassung nur eine Vorfrage, ist die völkerrechtswidrige Nichtanwendung des Staatsvertrages nicht von der Verfassung gewollt.

15. Ergibt sich aus einem Staatsvertrag eine verfassungswidrige Rechtslage, so ist bei der Lückenfüllung das schonendste Mittel zu ergreifen. So kann z. B. ein Staatsvertrag weiterhin anwendbar sein, bis eine Kündigung erfolgt.

16. Hauptthese: Bei der Entwicklung einseitiger Kollisionsnormen für die Verfassung führt die Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu einer Sonderstellung des staatsvertraglichen IPR.